

Verhandlungsprotokoll

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit)

**Zum Verfahren 16/11 vor dem 4. Senat des Verwaltungsgerichts
Halle am 25. 03. 2014, Beginn 10.15 Uhr**

Anwesende:

Vorsitzende Richterin:

Frau Weber

Beigeordnete Richter:

Herr Dr. Drüschel und Herr Ludwig

Ehrenamtliche Schöffen:

Frau Klöppel und Herr Kampa

Klägerin:

Stadt Weißenfels vertreten durch AÖR, GF Hr. Dittmann,

Rechtsvertretung (und Wortführung):

RA Kanzlei Mohns, Tintelnot, Pruggmayer, Vennemann; Leipzig

anwesende RA:

Fr. Dr. Pommer, Herr Dr. Tintelnot und Fr. Dr. Desens

Wortführer: Herr Tintelnot

weitere Anwesende auf Klägerseite:

Herr OBM Risch, Frau Girnius und Frau Zastrow

(Fa. Fichtner-Leipzig, neuer Planer der Kläranlage (KA))

Beklagte zu 1: Landesverwaltungsamt Halle (LVA) vertreten durch Herr Ernesti, Oberregierungsrat; Herr Kruse, Regierungsdirektor; Frau Pfund, Sachbearbeiter Industrieabwässer; Herr Heinrich, Referat Abwasserabgaben; Frau Krause, Sachbearbeiter Kommunale Abwässer und 1 Rechtsanwalt (Name unbekannt) = Wortführer

Beklagte zu 2:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (MLU) vertreten durch Herr Seida, Ministerialrat

Eingeladene waren:

1. Fa. aqua Consult vertreten durch 1 Rechtsanwalt, Herr Haugh
2. Fa. Stadtwerke WSF (SWW) vertreten durch 2 Rechtsanwälte, Herr Wohlschläger und Herr Schulz

weitere Anwesende auf beigeladener Seite zu 2:

Herr Günther, GF SWW; Herr Faust, ehem. techn. Leiter SWW und zuständig für KA und Frau Schiller, SWW

Zuschauer/Zuhörer:

Fa. Tönies: mit 1 Rechtsanwalt und 1 Mitarbeiter
(vermutlich Zuständiger für Abwasser)

BI für soz. ger. Abwasserbeiträge: durch 3 Vorstandsmitglieder

MDR Hörfunk: Herr Keßler

Ablauf in subjektiver Schilderung des Protokollanten nach Art eines Schauspiels.

1. Vorspiel:

Frage der Richterin nach außergerichtlicher Einigung/Vergleich.

LVA dazu: kein Vergleich, vollständige Zurückweisung der Klage.

Auf Nachfrage der Richterin kam der Hinweis, dass das MLU angeordnet hat, keinen Cent an WSF zurückerstatten!

1. Akt:

Berichterstattung zum Sachverhalt durch beisitzenden Richter Ludwig.

Es wurde auf Seiten AÖR Klage zur Höhe und Berechtigung des Erlasses von Abwasserstrafabgaben der Jahre 2006, 2007, 2008, 2009 und 2011 erhoben. Die Abwasserstrafabgabe für 2011 wurde als Klage nachgereicht. Der Sachverhalt wurde gestrafft und nach unserem Eindruck sehr unparteiisch dargestellt.

Dabei kamen die für alle erschreckenden Zustände der KA in den Jahren schon vor 2006 bis Ende ZAW zur Sprache.

Dieses ganze Kapitel muss von uns als BI/Bürger erstmal verdaut werden. Beispiele sind die am 18. 5. 2011 durch Behördenkontrolle entdeckten 2 Bypässe auf dem Teil der KA, die bis 2012 der Fa. Tönnies gehörten, aber von SWW über Betreibervertrag wie die übrige KA betreut wurde. Der 1. Bypass umging die Flotation und Vorklärung der Fa. Tönnies, der 2. Bypass umging Flotation Vorklärung und Biologie (Belebungsbecken). **Alles wurde unversiegelt vorgefunden!** Die Verstöße der einzelnen Jahre wurden aufgeführt mit den jeweiligen Parametern. Zugleich wurde die mögliche Kapazität/ Reinigungsleistung der KA im Vergleich mit dem Anstieg der Schlachtzahlen penibel aufgelistet und die von den Behörden für zulässig erachteten Zahlen aufgeführt.

Auch durch den ZAW in Verträgen mit Tönnies gemachten Zusagen und Vorgaben (Vertragsbeschränkungen) wurden erwähnt. Da uns die genauen Inhalte nicht vorliegen erstmal keine Zahlen, aber es erfolgt noch Abgleich mit bekannten Schlachtzahlen in o. g. Jahren.

Der Beginn der Misere im Jahr 2006 wurde ausführlich dargestellt: Am 15. 2. 2006 wurde der Überwachungsbehörde telefonisch ein Störereignis gemeldet in Form Überschreitung von Überwachungswerten, aber keine Probe zurückgestellt. Im Nachgang als Betriebsstörung wegen Schneeschmelze definiert. Behörde nahm deshalb am 16. 02. 2006 selbst Beprobung vor. Feststellung LVA: dies kann nicht mehr nachträglich als Störereignisprobe gewertet werden. Hinweis: Der AZV Saale Rippachtal hat es richtig gemacht, sie hatten auch Schneeschmelze und haben Probe an Behörde geschickt.

Eine weiter versuchte "Ausrede" es habe sich um Spülreste der Kanäle gehandelt (Schneeschmelze) und müsse den Kanälen zugerechnet werden und nicht der KA, wurde mit Hinweis auf gesetzliche Vorschriften (ATV Richtlinie) vom Gericht verworfen.

Des weiteren kamen diverse Schreiben des ZAW zur Sprache, die sich um Straferlass, Teilerlass und Anrechnung auf Kanalbauten bemühten. Darunter ein Schriftsatz des ZAW mit Hinweis an Land, dass an einer Fusion mit anderen Verbänden wegen derartigen alten und neuen Schulden (Strafen) kein weiterer Verband interessiert ist. (Anmerkung, stimmt leider immer noch).

Bemängelt wird der schon 2006 festgestellte völlig unzureichend Stand der Technik, die Qualität der Arbeit und die Beachtung der mit Firmen eingegangenen Verträge, auch hinsichtlich der enthaltenen Beschränkungen.

2. Akt:

Vortrag Klägerin: 3 Themenkomplexe:

1. Angriff gegen Festsetzungsbescheid der erhöhten Abwasserabgaben 2006, 2010 und 2011 - Erlass aufheben, hilfsweise Strafe erlassen
2. Angriff gegen abschlägige Bescheide an ZAW für 2006, 2007, 2008, 2009 zur möglichen Verrechnung der Abwasserstrafabgaben - Verwendung für Investitionen in Kanäle, hilfsweise Strafe erlassen
3. Angriff wegen Zustimmung des LVA zur Hochsetzung der Schlachtzahlen ohne Beteiligung der Klägerin - im Zusammenhang mit dem Immissionsschutzgutachten (nach Einbau der Biofilter bei Tönnies dürfen nach Immissionsrecht bis 20.000 Schweine/Tag geschlachtet werden wurde als Zustimmung für Vertragserweiterungen zu mehr Abwassereinleitung in KA aufgefasst - Untere Wasserbehörde LVA, BLK haben Fehler gemacht (in Einleiteerlaubnis nur Trockenfall eingetragen nicht Regenereignis) - LVA hat seit langem Kenntnis von den Unzulänglichkeiten auf der KA, auch unausgesprochen die vielen Bürgereingaben und die Hinweise der BI Pro WSF - LVA hat auch Kenntnis von den einschlägigen kritischen Veröffentlichungen der lokalen Presse zu Abwasser und Schlachtzahlen - LVA hätte Schlachtkapazitätsausweitung zugelassen, erst ab 14.000 Schweine/Tag sollte Klägerin über KA Erweiterung nachdenken -

LVA hätte nicht 4 Jahre warten dürfen bis zum 1. Strafbefehl, der ZAW/AÖR hätte Rückstellungen bilden können und diese über Gebühren finanzieren können (Anmerkung: Empörung bei BI Vertretern)

Fazit: LVA ist demnach mitschuldig am Desaster.

3. Akt:

Entgegnung der Verklagten:

- Klägerin hatte seit langen Kenntnis von den Absichten der Fa. Tönnies und nichts getan, Absichtserklärungen und MZ Presseartikel werden zitiert
Protokoll von ZAW, Fr. Girnius an LVA Fleischwerk kann nach Bau der Flotation/Vorklämung auf Gelände KA problemlos 3000m³/Tag bewältigen, erst danach müsse Klägerin ein Genehmigungsverfahren durchlaufen

(Anmerkung: stimmte so wohl nach Gesetz und Negativergebnis nicht)

- Klägerin hat am 2. 4. 2004 selbst Studie in Auftrag gegeben: was passiert bei Erhöhung von 8500 Schweinen/Tag auf 14.500, welche Auswirkungen auf KA?: aqua Consult, Herr Dahlendorf sagte damals erhebliche Probleme mit der KA voraus.

- Klägerin hat ohne Zwang ! mit dem Fleischwerk Verträge mit zusätzlichen Abwassermengen/Frachten abgeschlossen (3 Vertragsänderungen 2007, 3/2009, 11/2009.

- Klägerin war auch bewusst, dass zur gleichen Zeit weitere Betriebe der Lebensmittelindustrie Bedarf angemeldet hatten (Lieken, Frischli, Textilservice, Suggar u. Fruit).

- bis 2010 / 2011 lief in WSF alles ohne erkennbares Handeln.

- LVA verweist auf diverse gesetzliche Bestimmungen, ATV Richtlinie. Durch das leichtfertige Übergehen von restriktiven Bestimmungen hätte es nicht diese Verstöße und damit die nach Recht und Gesetz erfolgten Ahndungen gegeben.

RA Verklagte: alles seitens LVA nach Gesetz gelaufen, Klage soll zurückgewiesen werden. Damit zeichnete sich für die Klägerin bereits ab, dass Verhandlung für WSF kein gutes Ende nimmt.

4. Akt:

Schlusswort und Anträge der Klägerin um Prozess noch zu drehen:

Beiladung der Fleischwerke Tönnies wegen der Bypässe und dem Gleichbehandlungsgrundsatz mit aqua Consult und mit SWW: Gericht lehnt ab, da nicht prozessrelevant. Klägerin stellt zu allen Ereignissen der Jahre 2006 bis 2011 Anträge zur Beweiszulassung und für neue Gutachten mit diversen Begründungen, die zumindest die Mitschuld des LVA beweisen sollen. Alle 9 Anträge werden abgelehnt. Nach Ablehnung, um zumindest eine Fortsetzung des Prozesses zu erzwingen, kam es seitens der Klägerin dann zu einem quasi Gnadengesuch an das Gericht: Zu allen Strafanlässen der Jahre 2006 bis 2011 wurde um eine Aufrechnung gegen die "normalen" Abwasserabgaben gewünscht, ersatzweise eine Reduzierung in Ermessen des LVA/MLU.

5. Akt:

Schlusswort Verklagte: LVA beantragt Klage im vollen Umfang abzuweisen. Dem Antrag der Verklagten wurde in der heutigen Urteilsverkündung entsprochen. Es ist uns nicht bekannt, ob WSF dagegen Revision einlegt.

Der Satz eines beigeordneten Richters, der auch von der vorsitzenden Richterin bestätigt wurde, wird uns hier in WSF noch beschäftigen: Es war wohl der politische Wille, das Fleischwerk derart zu fördern und zu unterstützen, dass alle technischen Regeln und gesetzlichen Vorgaben nicht die erforderliche Beachtung gefunden haben.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass Verhandlung fair ablief und das RA Büro WSF richtig gekämpft hat, um für WSF noch etwas rauszuholen. Aber die Ausgangslage war denkbar schlecht. Am Ende zählt der Buchstabe des Gesetzes und der wurde, entgegen der Interessen der Bürger, zu oft missachtet.

W.G.